

SV Lok Nossen e.V.

Schützenstraße 32, 01683 Nossen

Satzung des SV Lokomotive Nossen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Wesen

Der Verein führt den Namen SV Lokomotive Nossen e.V.

Er hat seinen Sitz in Nossen und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Meißen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

Die Mitglieder sind in Abteilungen organisiert.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur jeweils bis 1 Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres (Mai oder November) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden. Das Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist (siehe Beitragsordnung).

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Einmalzahlungen (besondere Umlagen) zu erheben, wenn es die nachweisliche Haushaltsnotlage des Vereines erfordert.

Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben, die vom erweiterten Vorstand bestätigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand nach § 26 BGB

1. Mitgliederversammlung

Aller zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt mit der Tagesordnung durch die Nossener Rundschau und über den Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen am Rathaus Nossen vier Wochen vor Versammlungstermin.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm Benannter leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Für die Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die **ordentliche** Mitgliederversammlung.

2. erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendwart

.....

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Abteilungsleiter, Jugendwart) werden für zwei Jahre gewählt.

Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung eine Stimme.

.....

Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, ihm obliegt insbesondere auch die Förderung des gesamten Sportbetriebes und die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen. Er kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen.

.....

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben spezielle Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

3. Vorstand

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen und vertritt den Verein nach § 26 BGB.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 6 Abteilung

Die Durchführung des Sportbetriebes ist weitgehend Aufgabe der Abteilungen. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes. Die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Abteilung. Der erweiterte Vorstand bestätigt die Ernennung.

.....

§ 7 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.

Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht unbedingt dem Verein angehören müssen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Konten, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

.....

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.01.2011 beschlossen und tritt mit der bestätigten Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.